

Die Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird, sind in der Anlage 1 aufgeführt. Der Entwurf des Berichts für das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Ostholstein ist als Anlage 2 beigefügt.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den in der Anlage als Entwurf beigefügten Bericht zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die überörtliche Prüfung der Stadt Heiligenhafen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2017 zu beschließen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der vorgelegte Bericht zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholstein über die überörtliche Prüfung für die Jahre 2010 bis 2017 wird beschlossen/ mit folgenden Änderungen beschlossen:

In Vertretung:



(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	JDD
Amtsleiterin / Amtsleiter	S. 14.2.10g
Büroleitender Beamter	15/2. 0.000

6. Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

Nr.	Seite	Bezeichnung/Sachverhalt
III.1	8	Dienst- und Geschäftsverteilungsplan
III.3	9	Entschädigungssatzung
IV.3	20	Grundstück Am Sundweg
	27	Anteile an verbundenen Unternehmen
	32	Sonderbedarfszuweisung Großraumporthalle
	32	Sonderposten ohne Nachweis
	34	Beihilferückstellung
	35	Differenz Verbindlichkeiten
V.1.3	45	Vergnügungssteuersatzung
V.2.2	47	Nachkalkulation Niederschlagswasserbeseitigung
V.2.3	48	Satzung Marktstandsgelder
V.2.4		Feuerwehrgebührensatzung
V.2.5		Verwaltungsgebührensatzung
V.2.6	49	Obdachlosenunterbringung
VI.3	63	Unterlagen bei Neueinstellungen
VI.5	63	Dienstanweisung BEM
	65	Genehmigungsverfahren Dienstreisen
VII.1	67	Kosten- und Nutzenanalyse Betriebszweige HVB
VII.9	91	Schulkostenbeitragserhebung Grundschule und Außenstelle
	93	Schulkostenbeitragserhebung Förderzentrumsteil
VII.12	99	Terminwahl Angebotsende
	102	Dokumentationspflicht
VIII.3	106	Erwiderung Prüffeststellung WC Anlage Rathaus
VIII.4	107	Überarbeitung AVO Stadt Heiligenhafen

Stadt Heiligenhafen • Postfach 13 55 • 23773 Heiligenhafen

An den
Landrat des Kreises Ostholstein
FD Rechnungs- u. Gemeindeprüfungsamt
- Gemeindeprüfungsamt -
Postfach 7
24301 Plön

FD 31 Kämmerei

Markt 4 - 5
23774 Heiligenhafen

Postfach 13 55
23773 Heiligenhafen

Telefon (0 43 62) 9 06-6
Telefax (0 43 62) 67 48

<http://www.heiligenhafen.de>
E-mail: info@heiligenhafen.de

Öffnungszeiten	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
Servicebüro	8 - 16	8 - 16	8 - 16	8 - 17	8 - 12
alle anderen Ämter und Abteilungen	9 - 12	9 - 12	-	9 - 12 14 - 16	9 - 12

Aktenzeichen 331.1.3.2	Do/Ja.	Auskunft erteilt Ute Dost	☎ 906- 853	Zimmer-Nr. 303	Datum 15.02.2019
---------------------------	--------	------------------------------	---------------	-------------------	---------------------

Überörtliche Prüfung der Stadt Heiligenhafen gem. § 5 Kommunalprüfungsgesetz - KPG -; hier: Überörtliche Prüfung für die Jahre 2010-2017

Dortige Verfügung vom 26.09.2018, Az. 0.14-41-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Textziffern und besonders gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

III.1, Seite 8, Dienst- u. Geschäftsverteilungsplan

Die Hinweise des Gemeindeprüfungsamtes zur Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) werden zur Kenntnis genommen. Die ADGA datiert vom 16.1.2002 und hat seitdem lediglich geringe Anpassungen erfahren. Aufgrund der grundlegenden Änderung des Verwaltungsaufbaus mit Einführung der Fachbereich- und Fachdienststruktur wird eine Gesamtüberarbeitung erforderlich. Bei dieser Gelegenheit werden auch die exemplarischen Ausführungen zum Verhalten gegenüber der Bevölkerung und in den Diensträumen angepasst bzw. gestrichen, soweit zwischenzeitlich gesetzliche Regelungen in Kraft sind. Dies betrifft auch die in der ADGA enthaltenen Aussagen zur Schadenhaftung, da seit 2017 eine Dienstvereinbarung über den Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Beschäftigte besteht. In die Gesamtüberarbeitung der ADGA werden darüber hinaus die seit Inkrafttreten erlassenen allgemeinen und besonderen Dienstanweisungen für die Beschäftigten ebenso eingearbeitet wie die Verfahrensgrundsätze für ein rechtssicheres Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren von Dienstreisen für die Beschäftigten.

III.3, Seite 9, Entschädigungssatzung

Die Hinweise des Gemeindeprüfungsamtes zur Entschädigungssatzung der Stadt Heiligenhafen werden zur Kenntnis genommen. Die Entschädigungssatzung in der Fassung der 3. Änderung der Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 11. Oktober 2018 enthält ausweislich der Originalsatzung, die von Herrn Bürgermeister Müller am 25. Juli 2018 unterzeichnet wurde, im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Heiligenhafen, der „Heiligenhafener Post“, am 1. August 2018 veröffentlicht wurde, und die rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft trat, in § 13 Abs. 1 letzter Satz folgende Fassung:

„Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz“.

Dieser Passus enthält bereits den seit 2005 einschlägigen Verweis, der im Übrigen wortgleich mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 3. Mai 2018 (GVBl. Schl.-Holst. 2018, S. 220 ff.) ist. Eine Anpassung der Entschädigungssatzung aus diesem Grunde ist demgemäß nicht erforderlich.

IV.3 (1.2.2.2 Schulen), Seite 20, Grundstück am Sundweg

Die Überprüfung des angesetzten Grundstückskaufpreises ergab, dass dieser mit 3.957,40 € korrekt ermittelt und aktiviert wurde. Im Jahr 1978 wurde ein ehemaliges Kiesgrubengelände mit einer Größe von 115.835 m² zu einem Kaufpreis von 0,94 € pro Quadratmeter erworben. Auf das Grundstück der Regionalschule am Sundweg entfällt ein Anteil mit einer Größe von 4.210 m², sodass hier der korrekte Wert erfasst wurde.

Eine Prüfung der Grundstückskosten lt. Verwendungsnachweis ergab, dass es sich hier im Zuge des Bauvorhabens ab 1985 um laufend durchzuführende Vermessungsarbeiten und die Kosten für das Herrichten des Grundstücks handelt. Diese Kosten gehören zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und wurden ergebnisneutral nachaktiviert. Der Betrag in Höhe von 50.255,73 € per 01.05.1988 (Fertigstellungsdatum) bzw. 36.644,80 € per 31.12.2009 wurde mit 85 % = 31.148,08 € in die Allgemeine Rücklage und mit 15 % = 5.496,72 € in die Ergebn isrücklage gebucht. Die Abschreibung vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2017 wurde zu Lasten der Ergebnisrechnung 2017 nachgeholt.

IV.3 (1.3.1), Seite 27, Anteile an verbundenen Unternehmen

Die mit der Eigenkapital-Methode erfassten Werte in der Eröffnungsbilanz wurden ergebnisneutral korrigiert. Der Wert der Finanzanlagen in Höhe von nunmehr 4.803.343,45 € teilt sich wie folgt auf:

HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH	31.775,26 €
HVB GmbH & Co. KG (84,3 %)	3.862.285,55 €
Dünenpark GmbH & Co. KG	189.972,05 €
HVB GmbH & Co. KG (15,7 %)	719.310,59 €

IV.3, Seite 32, Sonderbedarfzuweisung Großraumsporthalle

Die Sonderbedarfzuweisung aus dem Jahr 1991, die als Sonderposten passiviert wurde, wurde ergebnisneutral ausgebucht.

IV.3, Seite 32, Sonderposten ohne Nachweis

Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens war zum 30.11.2013 bereits vollständig erfolgt. Insofern kommt eine Ausbuchung des Betrages – in Abstimmung mit dem Gemeindeprüfungsamt – nicht mehr in Frage.

IV.3, Seite 34, Beihilferückstellung

Die Anmerkungen des Gemeindeprüfungsamtes wurden bei der Berechnung der Beihilferückstellungen entsprechend berücksichtigt, sodass eine korrekte Bezugsgrundlage gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik sichergestellt ist. Das Berechnungsverfahren wird in den künftigen Jahren ebenso angewendet.

Im Rahmen der Überprüfung der zugeführten und entnommenen Beträge der Jahre 2010 bis 2016 wurde festgestellt, dass der Eröffnungsbilanzwert zum 31.12.2009 nicht korrekt ermittelt wurde (lediglich 21.506,52 € statt 154.822,53 €). Dieser wurde ergebnisneutral korrigiert. Die produktbezogenen Zuführungen und Auflösungen der einzelnen Jahre wurde entsprechend den Vorgaben zu Lasten der Ergebnisrechnung 2017 nachgeholt, um den korrekten Wert (zum 31.12.2017 5,81 % der Pensionsrückstellung) mit 334.060,53 € zu passivieren.

Auch die Pensionsrückstellung war in diesem Zusammenhang einer Prüfung zu unterziehen. Zum einen war auch hier der Anfangsbestand in der Eröffnungsbilanz fehlerhaft ermittelt worden. Der Differenzbetrag in Höhe von 304.956,00 € wurde ergebnisneutral nachgebucht. In den Jahren 2010 bis 2016 wurden die Zuführungen und Auflösungen immer auf Grundlage der Haushaltsplanung vorgenommen. Analog zur Beihilferückstellung wurden die Buchungen aufgrund der jährlich nachträglich durch die Versorgungsausgleichskasse erstellten Listen mit den Ist-Beträgen zu Lasten der Ergebnisrechnung 2017 nachgebucht. Zum 31.12.2017 beträgt der Bestand der Pensionsrückstellung 5.749.351,00 €.

IV, Seite 35, Differenz Verbindlichkeiten

Das Konto Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung wies zum 31.12.2016 Verbindlichkeiten in Höhe von 1.389.081,94 € aus. Laut vorgelegter Resteliste für die Kassenkonten waren Aufwendungen in Höhe von 923.791,84 € nachgewiesen (Saldo der Resteliste -1.004.515,51 €,

rechnerische Summe aus Aufwendungen und Erträgen). Die Differenz resultiert aus Buchungen im Rahmen der Jahresabschlüsse der Vorjahre, die zur Ausweiskorrektur erfolgten, um in den jeweiligen Bilanzen keine negativen Forderungen oder Verbindlichkeiten auszuweisen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Buchungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 korrigiert wurden:

Ausweiskorrektur im Rahmen der Eröffnungsbilanz (negative Forderung)	1.188,86 €
Ausweiskorrektur im Rahmen des Jahresabschlusses 2013, Rückzahlung Sonderposten (negative Forderung)	550.000,00 €
Buchungsfehler im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 bei der nachträglichen Aktivierung von Anschaffungs- u. Herstellungskosten	<u>-0,40 €</u>
Saldo	<u>551.188,46 €</u>

Gemindert um diesen Betrag belaufen sich die Verbindlichkeiten zum 31.12.2016 auf einen Betrag in Höhe von 837.893,48 €. Da in der Resteliste nach Kassenkonten auch Aufwendungen/Verbindlichkeiten erfasst sind, die nicht den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zuzuordnen sind (z. B. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen u. a. öffentlichen Trägern), die im Saldo 85.898,36 € ausmachen, sind diese vom Gesamtbetrag der Resteliste abzusetzen, sodass der Betrag aus Verbindlichkeiten für Lieferung und Leistung mit 837.893,48 € nachgewiesen werden kann. Entsprechende Unterlagen sind diesem Bericht beigelegt.

V.1.3, Seite 45, Vergnügungssteuersatzung

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ist in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.09.2018 beschlossen und am 17.10.2018 veröffentlicht worden. Die Satzung ist in Kopie beigelegt.

V.2.2, Seite 47, Nachkalkulation der Niederschlagswasserbeseitigung

Die Nachkalkulationen für die Jahre 2015 bis 2017 sind erfolgt. Die Überdeckung der Vorjahre wurde ermittelt und in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 aufgenommen. Dem Rat des Gemeindeprüfungsamtes folgend, ist der kalkulatorische Zinssatz aus den gewichteten Zinssätzen für Investitionskredite hergeleitet worden. Vorlage, Kalkulationen, Satzung und Veröffentlichungsnachweis sind in Kopie beigelegt.

V.2.3, Seite 48, Satzung Marktstandsgelder

Die Satzung über Marktstandsgelder ist in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.09.2018 beschlossen und am 17.10.2018 veröffentlicht worden. Die Satzung ist in Kopie beigelegt.

V.2.4, Seite 48, Feuerwehrgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhafen (Feuerwehrgebührensatzung) ist in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.09.2018 beschlossen und am 11.10.2018 veröffentlicht worden. Die Satzung ist in Kopie beigelegt.

V.2.5, Seite 48, Verwaltungsgebührensatzung

Die Hinweise des Gemeindeprüfungsamtes werden zur Kenntnis genommen. Die in der Sitzung der Stadtvertretung am 22. März 2018 beschlossene und am 29. März 2018 ausgefertigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle enthält nachrichtlich einen Passus mit Hinweisen auf die Gebührentatbestände nach dem Informationszugangsgesetz für das Land

Schleswig-Holstein (IZG-SH) sowie der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO). Diese Hinweise auf das Informationszugangsgesetz wurden zur Vereinfachung aufgenommen, um den Auskunftssuchenden Informationen über die einzelnen Gebührentatbestände bereits an der „Quelle“ zu ermöglichen. Die vorherige Fassung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung enthielt dazu ebenfalls einen Verweis zu der seinerzeit gültigen Rechtsnorm (Informationsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein). Die nachrichtliche Aufnahme der Gebührensätze für Leistungen nach dem IZG in der Verwaltungsgebührensatzung entfaltet, wie seitens des GPA richtigerweise angemerkt, keine rechtliche Wirkung. Der Stadtvertretung wird daher in ihrer nächsten Sitzung eine Änderung der Gebührentabelle mit dem Wegfall der nachrichtlichen Informationen zum IZG-SH vorgeschlagen

V.2.6, Seite 49, Obdachlosenunterbringung

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Heiligenhafen ist hinsichtlich des Gebührenmaßstabes und der Gebührenhöhe (§ 12 der Satzung) überarbeitet worden. Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Heiligenhafen wird am 28.03.2019 in der Stadtvertretung beraten. Die Vorlage mit Gebührenkalkulation und Satzungsänderung ist in Kopie beigefügt.

V.6.3, Seite 63, Unterlagen bei Neueinstellung

1. Festsetzung der Beschäftigungszeit

Nach den Feststellungen des GPA ist bei Neueinstellungen eine Festsetzung der Beschäftigungszeit nach § 34 TVöD, die u.a. für die Bemessung der Kündigungsfrist und die Dauer des Krankengeldzuschusses notwendig ist, vorzunehmen und in der Personalgrundakte zu dokumentieren.

Die Personalabteilung (Fachdienst 13) führt seit Jahren eine Liste aller Beschäftigten, in der die Beschäftigungszeiten zur Bestimmung der Jubiläumszeiten nach § 23 TVöD festgesetzt sind. Da sich der Anspruch auf Zahlung eines Jubiläumsgeldes nach der Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD richtet, sind bei den Mitarbeiter/innen-n die Beschäftigungszeiten grundsätzlich bereits festgesetzt. Für Beschäftigte, die aus dem BAT, BAT-O oder den entsprechenden Arbeitertarifverträgen in den TVöD übergeleitet wurden, gelten Sonderregelungen über die Anerkennung der nach diesen Tarifverträgen zurückgelegten Beschäftigungs-, Dienst- und Jubiläumszeiten, die im Einzelfall Berücksichtigung finden. Zudem erfolgt im konkreten Bedarfsfall z. B. aufgrund eines Kündigungsverfahrens selbstverständlich eine Überprüfung im Sinne des § 34 TVöD. Dennoch werden aktuell alle Personalakten durch die Personalabteilung zur Überprüfung und Festsetzung der Beschäftigungszeit durchgesehen.

2. Niederschrift nach dem Nachweisgesetz

Die Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 2 Abs. 4 des Nachweisgesetzes entfällt die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2, wenn dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden ist, soweit der Vertrag die in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben enthält oder diese Angaben durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge ersetzt werden (§ 2 Abs. 3 NachwG).

Alle Beschäftigten der Stadt Heiligenhafen haben bisher einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten, der folgende Angaben enthält:

1. den Namen und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. den Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. die vereinbarte Arbeitszeit,
5. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
6. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Künftig werden nach Abstimmung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband die erforderlichen Hinweise nach dem Nachweisgesetz bei neu abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen in einer zusätzlichen Niederschrift aufgenommen, allein vom Arbeitgeber unterzeichnet und ausgehändigt.

VI.5, Seite 63, Dienstanweisung BEM

Nach § 167 SGB IX klärt der Arbeitgeber ggfs. unter Hinzuziehung des Betriebsarztes (siehe unten) und des Personalrats in Fällen, in denen Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Das betriebliche Eingliederungsmanagement dient insofern der Wiedereingliederung von langfristigen Erkrankten. Die Teilnahme an dem Verfahren ist freiwillig.

In drei Fällen der langzeiterkrankten Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung wurde jeweils eine Klärung der (Arbeits-)Umstände ohne konkrete Maßnahmen des Arbeitgebers zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess vorgenommen. Es handelte sich in diesen Fällen um orthopädische Problemlagen, die unabhängig zum arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeitsbereich auftraten und im direkten Arbeitsumfeld durch konkrete Maßnahmen nicht zu lösen waren. In einem Fall konnten für eine Beschäftigte spezielle temporäre Arbeitserleichterungen vorgenommen werden, die eine Arbeitsaufnahme beschleunigten. In einem weiteren Fall wurde ein betriebliches Eingliederungsmanagement nicht in Anspruch genommen, da sich die Arbeitsunfähigkeit aus einer Belastungssituation auf die schwere Erkrankung eines Angehörigen ergab.

Nach § 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG - Arbeitssicherheitsgesetz) hat der Arbeitgeber einen Betriebsarzt schriftlich zu bestellen, der beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung in allen Fragen des

Gesundheitsschutzes unterstützt, die verantwortlichen Personen berät, die Arbeitnehmer untersucht und arbeitsmedizinisch beurteilt und berät (§ 3 ASiG).

Mit den Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung ist seit etlichen Jahren der B-A-D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Lübeck in Person des Arbeitsmediziners und Arztes Christoph Langhorst, Oldenburg/H. betraut

Die weiteren Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Zur Entwicklung des empfohlenen standardisierten Verfahrens wurde aktuell eine Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement entworfen, die sich gegenwärtig im Mitbestimmungsverfahren mit dem Personalrat befindet.

VI.6, Seite 63, Genehmigungsverfahren Dienstreisen

Aufgrund der Anmerkungen des Gemeindeprüfungsamtes zu Dienstreisen und Reisekosten (Seiten 65-66 des Prüfungsberichtes) wird gegenwärtig ein rechtssicheres Verfahren zur Genehmigung der Dienstreisen erarbeitet. Hierzu sind bereits einige neue Antragsvordrucke für die Genehmigungen und Abrechnungen der Dienstreisen erstellt worden, die den gesetzlichen Anforderungen des BRKG und dem Beschluss des Vorstandes des Kommunalen Arbeitgeberverbandes entsprechen.. Im Rahmen der erforderlichen Überarbeitung der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (siehe Seite 8 des Prüfungsberichtes) werden entsprechende Verfahrensgrundsätze für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen implementiert, um insbesondere den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetzes gerecht zu werden.

VII.1, Seite 67, Kosten- und Nutzenanalyse Betriebszweige HVB

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG hat sich in seiner Sitzung am 04.02.2019 mit dem Thema beschäftigt und folgenden Beschluss gefasst:

Nach einer Betrachtung der Einzelobjekte des Geschäftsbereichs „Vermietung/Verpachtung“ vertritt der Aufsichtsrat die Ansicht, dass mit Ausnahme der Ladengeschäfte 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 im Aktiv-Hus ein akuter Handlungsbedarf zur Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse nicht gegeben ist. Allerdings ist die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Objekte weiterhin zu beobachten und es sind ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bezüglich der Ladengeschäfte 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 des Aktiv-Hus wird die Geschäftsführung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse beauftragt, mit den Mietern über eine angemessene Anhebung der Miete oder den Erwerb der Immobilie zu verhandeln.

VII.9, Seite 91, Schulkostenbeitragerhebung Grundschule und Außenstelle

Die ausführlichen Hinweise aus dem Prüfungsbericht werden zur Kenntnis genommen. Die Berechnung des Schulkostenbeitrages für das Jahr 2018 für die Theodor-Storm-Schule inkl. Außenstelle Großenbrode wurde bereits entsprechend der Anmerkungen des Gemeindeprüfungsamtes (Seite 92 des Prüfungsberichtes) umgestellt. Bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages wurden die Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres 2016 beider Grundschulstandorte zusammengefasst und unter Berücksichtigung der Investitionskostenpauschale

in Höhe von 325 €/Schüler durch die Anzahl der Schüler laut Schulstatistik 09/2016 dividiert. Aus der Berechnung ergibt sich somit ein einheitlicher Schulkostenbeitrag in Höhe von 3.290,56 € pro Schüler.

VII.9, Seite 93, Schulkostenbeitragserhebung Förderzentrumsteil

Die Anmerkungen des Gemeindeprüfungsamtes zu der bisher unterbliebenen Erhebung von Schulkostenbeiträgen für das Förderzentrum Lernen an der Theodor-Storm-Schule (Seite 93 des Prüfungsberichtes) wurden entsprechend umgesetzt.

Die Berechnung des Schulkostenbeitrages des Förderzentrums für das Jahr 2018 ist durch eine anteilige Berücksichtigung der Aufwendungen und Erträge der Theodor-Storm-Schule im Verhältnis der Schüler des Förderzentrums Lernen mit der Gesamtschülerzahl der Theodor-Storm-Schule (Standorte Heiligenhafen und Großenbrode) erfolgt. Für die Schüler, welche direkt im Förderzentrum beschult werden und wodurch sich ein Schulverhältnis begründet, wurde die Investitionskostenpauschale in Höhe von 325 €/Schüler berücksichtigt. Für Kinder, die in anderen Regelschulen (hier: Warderschule Heiligenhafen, Grundschulen des Amtes Oldenburg-Land) beschult werden und das Förderzentrum lediglich an deren gemeinsamen Unterricht mitwirkt, wurde die Investitionskostenpauschale nicht erhoben, da diese bereits durch den jeweiligen Schulträger abgerechnet werden.

Aus der Berechnung ergibt sich somit ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 912,57 € pro Förderzentrumsschüler an der Theodor-Storm-Schule bzw. ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 587,57 € pro Förderzentrumsschüler, der an einem anderen Schulstandort betreut wird. Soweit die Beschulung des Förderschülers an der Warderschule Heiligenhafen erfolgt, ist der hierfür maßgebliche Schulkostenbeitrag in Höhe von 1.634,10 € zusätzlich in Rechnung zu stellen.

VII.12, Seite 99, Terminwahlangebotsende

Die Hinweise zu den Vergabeverfahren bei Beschaffungsmaßnahmen für die Freiwillige Feuerwehr Heiligenhafen werden zukünftig beachtet.

VII.12, Seite 102, Dokumentationspflicht

Die Hinweise des Gemeindeprüfungsamtes hinsichtlich einer vollständigen und sorgfältigen Dokumentation zu sämtlichen Auftragsvergaben werden künftig beachtet.

VIII.3, Seite 106, Erwiderung, Prüfungsfeststellung WC-Anlage Rathaus

Im Haushalt des Jahres 2015 waren Mittel zur grundhaften Sanierung der städtischen öffentlichen WC-Anlage, die sich mit Zugang vom Marktplatz im Erdgeschossbereich des Rathauses befindet, in Höhe von 100.000,-- EURO bereitgestellt. Der technisch äußerst mangelhafte Zustand, der geruchssensorisch und optisch nicht vertretbare Gesamteindruck sowie die aufgrund technischer Störungen regelmäßig erforderlichen Sperrungen der WC-Anlage, machten die grundhafte Sanierung der WC-Anlage dringend erforderlich. Zudem entsprach die Toilettenanlage vor der Sanierung nicht den Anforderungen hinsichtlich des Kriteriums der Barrierefreiheit. Die Toilettenanlage am Rathaus ist

im zentralen Stadtbereich die einzige öffentliche WC-Anlage und leistet, auch unter Berücksichtigung touristischer Aspekte und der Veranstaltungen im Innenstadtbereich, einen unverzichtbaren Beitrag zu einer technisch einwandfreien nutzerfreundlichen stadthygienischen Infrastruktur.

Aufgrund der personellen Situation im städtischen Bauamt (Fachbereich 4 – Hoch- und Tiefbau) war es, bis zu der Neubesetzung der Stelle des Fachbereichsleiters (zum 1. August 2015) und der Neubesetzung der Stelle eines Bautechnikers zum 1. Oktober 2015, nicht möglich, das Projekt der Sanierung der WC-Anlage vor dem 1. August 2015 zu beginnen. Der Unterzeichner setzte daher noch im August 2015 per dienstlicher Anweisung das Projekt der grundhaften Sanierung der WC-Anlage in Umsetzungspriorität mit der terminlichen Vorgabe, dass alle erforderlichen baulichen Maßnahmen noch vor dem 1. April 2016, dem Beginn der touristischen Hauptsaison, umzusetzen sind. Für die baulichen Maßnahmen sollte die touristische Nebensaison genutzt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. zeitlichen Rahmenbedingungen wurden in Zielrichtung eines VOB-konformen Vergabeverfahrens (Beschränkte Ausschreibung/Freihändige Vergabe) seitens des Fachbereiches FB 4 (Hoch- und Tiefbau) zahlreiche potentiell in Frage kommende Fachunternehmen, unabhängig von dem eigentlichen Projekt der Grundsanierung der WC-Anlage, nach ihren terminlichen, technischen und personellen Kapazitäten befragt. Dies insbesondere auch im Hinblick auf den insofern notwendigen Ausführungszeitraum in den Wintermonaten. Im Ergebnis blieb nach der Befragung festzustellen, dass sich keines der befragten Unternehmen in der Lage sah, unter Berücksichtigung des terminlichen Zeitkorridors, Bauaufträge anzunehmen und/bzw. sach- und termingerecht zu erledigen.

(Hinweis / Ergänzende Anmerkung:

Auch ein angefragtes Unternehmen, das im gesamten Bundesgebiet als Generalunternehmer Sanierungen von WC-Anlagen durchführt (Firma Hering Sanikonzept GmbH), sah sich personell und logistisch nicht in der Lage, das Projekt im genannten Zeitfenster umzusetzen. Von dem Unternehmen wurde als monetäre Größenordnung für die Sanierung der WC-Anlage ein Betrag in Höhe von ca. 180.000,-- EURO brutto genannt.)

Nach dem Sachstandsbericht über die Ergebnisse der o.g. Unternehmensbefragungen wurde das Projekt Anfang Oktober 2015 zur Chefsache. Über Gespräche mit der „Bezirkshandwerkerschaft Heiligenhafen und Umgebung“ gelang es, drei Firmen der Handwerkerschaft doch noch für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen zu interessieren, auch wenn der zeitlich eng gesetzte Rahmen zur Umsetzung von den Firmen sehr kritisch gesehen wurde. Somit konnten die Gewerke Sanitär-, Elektro-, Estrich-, Fliesen-, Maler- und Verputzerarbeiten auf Basis vorgelegter Angebote beauftragt werden. Die Angebote wurden auf ihre Wirtschaftlichkeit hin vor der Beauftragung geprüft. Die Leistungen für die Lieferung und Montage der barrierefreien Toiletten-Trennwände und Automatik-Türen erfolgten auf Basis von Angebotsabfragen, die neben der Wirtschaftlichkeit insbesondere auch eine Gewährleistung der Umsetzung der angefragten Leistungen im eng gesetzten Zeitrahmen verlässlich in Aussicht stellten.

Sämtliche Planungsleistungen für das Projekt liefen unter Federführung und Leitung des städtischen Bauamtes (Fachbereich FB 4 - Hoch- und Tiefbau). Auch wurden sämtliche Leistungen der Bauleitung und Bauüberwachung vom FB 4 erbracht.

Das Projekt wurde im vorgegebenen Zeitfenster und innerhalb des über den Haushaltsansatz geplanten Kostenrahmens (100.000,-- EURO) umgesetzt. Die Gesamtkosten des Projektes betragen 99.680,65 EURO brutto. Die Kosten für die Lieferung und Montage der nutzerfreundlichen (barrierefreien) Automattüren, die bei den ursprünglichen Planungen für den Haushaltsansatz noch nicht berücksichtigt wurden, betragen 18.224,79 EURO brutto. Die beauftragten Leistungen sowie die Massen- und Rechnungsprüfungen erfolgten auf Basis vorgelegter Angebote, die in der Projektakte des Bauamtes und/bzw. in den Unterlagen der Kämmerei vorliegen.

Auf die besonderen Rahmenbedingungen dieses Projektes, die ausführlich in dieser Stellungnahme dargelegt sind, wird ausdrücklich hingewiesen. Diese Rahmenbedingungen waren ausschlaggebend für das gewählte Verfahren zur Vergabe und/bzw. zur Beauftragung der ausgeführten Bau- und Lieferleistungen.

VIII.4, Seite 107, Überarbeitung AVO Stadt Heiligenhafen

Der Empfehlung im Bericht des Gemeindeprüfungsamtes folgend, wird derzeit von den Fachbereichen FB 1 (Haupt- und Personalverwaltung) und FB 4 (Hoch und Tiefbau) an der grundlegenden Überarbeitung der „Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) für die Stadt Heiligenhafen“ gearbeitet. Dabei werden die im Bericht des Gemeindeprüfungsamtes aufgeführten maßgeblichen vergaberechtlichen Vorgaben sowie die aktuelle neue Rechtslage, die sich mit dem am 24.01.2019 verabschiedeten Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) und der anstehenden Einführung der Unterschwellenvergabeordnung in Schleswig Holstein ergibt, berücksichtigt und mit einbezogen. Die überarbeitete AVO soll in der zweiten Sitzungsrunde des Jahres 2019 (2. Quartal 2019) zur Beratung und Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vorgelegt werden.

Darüber hinaus werden die Hinweise des Gemeindeprüfungsamtes hinsichtlich der Verfahrensweise bei zukünftigen Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen berücksichtigt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 wurden folgende Hinweise des Gemeindeprüfungsamtes umgesetzt:

- Die Zahlungen für Ökopunkte, die bislang als Sonderposten passiviert wurden und zu einer Erhöhung des Grundstückswertes geführt haben, wurden ergebnisneutral ausgebucht, sodass es hier zu einer Bilanzverkürzung gekommen ist.
- Die in der aktiven Rechnungsabgrenzung nachgewiesenen Kompensationszahlungen für Eingriffe in die Natur (Testbuhnenfeld und touristische Aufwertung des Steinwarder-Südufers) wurden den Anschaffungs- und Herstellungskosten zugeordnet.
- Die bisher in den Bilanzen ausgewiesene negative Verbindlichkeit für einen gewährten Kassenkredit von 50.000,00 € wurde im Jahresabschluss 2017 umgebucht und als Forderung bilanziert.
- Die in der Sonderrücklage als Unterkonto des Eigenkapitals enthaltenen Mittel für die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen durch Private, wurden zweckentsprechend verwendet und in die Allgemeine Rücklage umgebucht.

- Die Sonderrücklage beläuft sich nunmehr auf 162.182,52 € und resultiert aus der Passivierung von Grund und Boden, der der Stadt Heiligenhafen im Rahmen von privaten Erschließungsmaßnahmen nach Abschluss übereignet wurden. Um darzustellen, dass es sich hier um Vermögenswerte handelt, an denen die Gemeinde das Eigentum erlangt hat, ohne diese zu erwerben, sind in der Anlagenbuchhaltung Sonderposten erfasst und mit dem entsprechenden Anlagengut verknüpft. Da hinsichtlich der Passivierung derartiger Zuschüsse landesweit aufgrund fehlender Konten im Kontenrahmen für Schleswig-Holstein klärungsbedarf besteht, wird hier zunächst an der Ausweisung dieser Beträge in der Sonderrücklage festgehalten.
- Hinsichtlich der Korrektur des Sonderpostens der Drehleiter (Seite 32) wurde in Abstimmung mit Ihnen nichts veranlasst, da dieser Sonderposten bereits am 31.03.2015 aufgelöst war.
- Die in der Ergebnisrechnung übertragenen Ermächtigungen sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 ebenfalls als Auszahlung in der Finanzrechnung dargestellt worden.
- Die Geschäftsanteile an der Baugenossenschaft Heiligenhafen eG und der VR Bank Ostholstein Nord Plön eG sind entsprechend den Anmerkungen im Prüfungsbericht als Wertpapiere des Anlagevermögens bilanziert worden (Aktivtausch)

Weitere Hinweise, Anmerkungen und Feststellungen wurden bzw. werden ausgewertet, beachtet und umgesetzt.

Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung für die Jahre 2010 bis 2017 haben in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 14.12.2018 öffentlich ausgelegen. Eine Kopie der amtlichen Bekanntmachung ist beigefügt.

Die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen hat die vorstehenden Stellungnahmen in der Sitzung am 28.03.2019 gebilligt. Eine beglaubigte Kopie des Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung ist diesem Bericht ebenfalls beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

(Heiko Müller)
Bürgermeister